

Vorlesung Obligationenrecht Allgemeiner Teil

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.
Universität Fribourg, 25. April 2017,
17.15-18.45 Uhr

Ist eine *Blankozession* zulässig?

Ich, Tanner, zediere meine Forderung gegen die UBS AG in der Höhe von Fr. 500 an _____.

Sig. Tanner

Relevante Fragen:

- Wann gilt eine Form?
- Was bezweckt die Form?
- Falls gültig, wann wird die Zession wirksam?

BGE 82 II 48 ff., 52: «Es genügt, dass der Zessionar, sei es sofort, sei es später, bestimmbar ist. Dem kann nicht entgegengehalten werden, der Abtretende müsse im Zeitpunkt der Abtretung wissen, wem er die Forderung übertrage. Das Gesetz verlangt die Schriftlichkeit nicht zum Schutze des Zedenten vor übereilter Abtretung, sondern nur im Interesse der Rechtssicherheit. Dritte, insbesondere der Schuldner der abgetretenen Forderung, die Gläubiger des Zedenten oder des Zessionars, und im Streitfalle der Richter, sollen anhand eines deutlich kund gewordenen Vorganges feststellen können, wem die Forderung zusteht.»

BGE 82 II 48 ff., 52: «Es kann daher z.B. die Bezeichnung des neuen Gläubigers in der schriftlichen Abtretungserklärung diesem selbst oder einem Dritten überlassen werden (Blankozession); dies umso mehr als das Gesetz ausdrücklich auch die Übertragung der in Wertpapieren verkörperten Forderungen durch Bankindossament gestattet (siehe insbesondere Art. 1003 Abs. 2 OR), obschon gerade im Wertpapierrecht das Gebot der Rechtssicherheit strenge Einhaltung der Formvorschriften verlangt.»

Gewährleistung bei der Zession

Gleichlauf von Nutzen und Verantwortung: Die Gewährleistung orientiert sich an der Entgeltlichkeit. Es geht um Haftung für *Verität* und *Bonität*.

Art. 171 OR

- 1 Bei der entgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende für den Bestand der Forderung zur Zeit der Abtretung.
- 2 Für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners dagegen haftet der Abtretende nur dann, wenn er sich dazu verpflichtet hat.
- 3 Bei der unentgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende auch nicht für den Bestand der Forderung.

Gewährleistung bei der Zession

Kann man die Haftung für Verität bei der entgeltlichen Zession wegbedingen?

Ja, im Umfang von Art. 100 OR.

Auf welches Interesse haftet man bei der entgeltlichen Zession?

Art. 173 Abs. 1 OR: *Der Abtretende haftet vermöge der Gewährleistung nur für den empfangenen Gegenwert nebst Zinsen und überdies für die Kosten der Abtretung und des erfolglosen Vorgehens gegen den Schuldner.*

Die Zahnarztpraxis AG läuft wunderbar. Um sich zu vom Papierkram zu entlasten, schliesst sie mit der Debitoren AG einen Vertrag, wonach die Zahnarztpraxis alle Forderungen aus Zahnbehandlungen auf die Debitoren AG überträgt. Die Debitoren AG zahlt der Zahnarztpraxis dafür jeweils 93% des Betrags und treibt die Forderungen ein.

- *Quid, wenn die Zahnarztpraxis AG von einem Patienten bar kassiert und die Forderung dennoch zediert?*
- *Quid, wenn der Patient heute (25. April 2017) gegenüber der Forderung der Debitoren AG aus Zahnbehandlung vom 7. April 2017 mit einem vertragl. Schadenersatzanspruch gegenüber der Zahnarztpraxis AG verrechnet, der am 7. April 2007 entstanden ist?*
- *Quid, wenn die Zahnarztpraxis AG trotz der Zession an die Debitoren AG von Patient Albert Fr. 500 für eine Behandlung verlangt?*

Wovon muss man die Zession abgrenzen?

- Universalsukzession (Art. 560 ZGB)
- Vertragsübernahme (Beispiel: Art. 263 Abs. 3 OR)
- Legalzession (Art. 166 OR)
- Gerichtliches Urteil, Adjudikation (Art. 166 OR)

Gewährleistung bei der Zession

Gleichlauf von Nutzen und Verantwortung: Die Gewährleistung orientiert sich an der Entgeltlichkeit. Es geht um Haftung für *Verität* und *Bonität*.

Art. 171 OR

- 1 Bei der entgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende für den Bestand der Forderung zur Zeit der Abtretung.
- 2 Für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners dagegen haftet der Abtretende nur dann, wenn er sich dazu verpflichtet hat.
- 3 Bei der unentgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende auch nicht für den Bestand der Forderung.

Gewährleistung bei der Zession

Art. 172 OR Abtretung zahlungshalber

Hat ein Gläubiger seine Forderung zum Zwecke der Zahlung abgetreten ohne Bestimmung des Betrages, zu dem sie angerechnet werden soll, so muss der Erwerber sich nur diejenige Summe anrechnen lassen, die er vom Schuldner erhält oder bei gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können.

BGer 5A_527/2012, E. 2.3.3: «*Hat ein Gläubiger seine Forderung zum Zwecke der Zahlung abgetreten ohne Bestimmung des Betrags, zu dem sie angerechnet werden soll, so muss der Erwerber sich nur diejenige Summe anrechnen lassen, die er vom Schuldner erhält oder bei gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können (Art. 172 OR). Haben die Parteien demnach nicht vereinbart oder ist streitig, ob eine Abtretung an Zahlungs statt oder zahlungshalber zu erfolgen hat, ist gemäss Art. 172 OR eine Abtretung zahlungshalber zu vermuten. Dies entspricht der allgemeinen Regel, wonach bei strittigem Inhalt einer vertraglichen Absprache diejenige Partei die Beweislast trägt, die den weitergehenden Inhalt, das heisst die Abtretung an Zahlungs statt, behauptet (...).*»

BGer 5A_527/2012, E. 2.3.3: «*Die Vermutung von Art. 172 OR findet keine Anwendung, wenn die Parteien den Betrag ausdrücklich oder stillschweigend angegeben haben, bis zu dem die abgetretene Forderung auf die ursprüngliche Schuld angerechnet werden soll. Eine stillschweigende Bestimmung des Anrechnungsbetrags, nämlich Abtretung zum Nominalwert, ist anzunehmen, wenn es im Interesse beider Parteien liegt, in dieser Weise die Angelegenheit definitiv zu erledigen. In diesen Fällen liegt folglich eine Abtretung an Zahlungs statt vor (...).*»

B GmbH ————— **Ehepaar X/Y**

|

X GmbH

Zwischen B GmbH und Ehepaar X/Y besteht ein Werkvertrag über den Bau eines Hauses. Die X GmbH hat dazu Rollläden geliefert und eingebaut, aber von B keinen Werklohn erhalten.

Um das Verhältnis zwischen X und B zu regeln, zediert die B der X die Forderung, die sie gegenüber dem Ehepaar hat.

Wovon muss man die Zession abgrenzen?

- Universalsukzession (Art. 560 ZGB)
- Vertragsübernahme (Beispiel: Art. 263 Abs. 3 OR)
- Legalzession (Art. 166 OR)
- Gerichtliches Urteil, Adjudikation (Art. 166 OR)

Schuldnerwechsel

- Universalsukzession (Art. 560 ZGB)
- Übernahme eines Vermögens (Art. 181 OR)
- Übertragung eines ganzen Vertragsverhältnisses
- **Übertragung einer Schuld (Art. 175 ff. OR)**

Schuldner Schmid

OR 175

Dritter Dobler

OR 176

Gläubiger Gustav

Interne Schuldübernahme

- «Befreiungsversprechen». Dritter Dobler sagt zu Schmid, der Gläubiger Gustav Geld schuldet: *«Ich übernehme Deine Schuld gegenüber Gläubiger Gustav.»* Schmid ist einverstanden.
- Was muss Dobler jetzt tun? Er muss entweder die Schuld gegenüber Gustav begleichen oder sich mit Gustavs Einverständnis zu dessen Schuldner machen (externe Schuldübernahme, Art. 176 OR).

Fragen: Braucht man das Einverständnis Schmid's? Könnte man nicht einfach die Schuld Schmid's gegenüber Gustav tilgen? Kann man alle Schulden übertragen?

Externe Schuldübernahme

- Eigentlicher «Schuldnerwechsel». Dritter Dobler sagt zu Gustav, dem Gläubiger von Schmid: *«Ich übernehme die Schuld Schmid's gegenüber Dir.»* Gustav ist einverstanden.
- Was passiert dadurch?
 - Gustav gewährt dadurch Schmid einen Schulderlass
 - Privative Schuldübernahme: Jetzt ist Dobler Schuldner von Gustav (Gegenteil: Kumulative Schuldübernahme, d.h. Schuldbeitritt, im Gesetz nicht geregelt, führt zu solidarischer Verpflichtung des Schuldners und des Übernehmers)

Frage: Braucht man das Einverständnis Schmid's?

Identität bei der externen Schuldübernahme?

- Nebenrechte: Art. 178 OR
- Einreden: Art. 179 OR
- Der neue Gläubiger kann keine Einreden aus der internen Schuldübernahme vorbringen: Art. 179 Abs. 3 OR.
- Die externe Übernahme wirkt als Anerkennung verjährungsunterbrechend.

Was passiert, wenn sich der Übernehmer geirrt hat und den Übernahmevertrag anfechtet?

- Art. 180 OR
- Anfechtungs- oder Ungültigkeitstheorie?

Annahme der externen Schuldübernahme

- Jederzeit, vgl. Art. 177 Abs. 1 OR (Ausnahme zu Art. 4 f. OR)
- Konkludente Handlungen
 - Mitteilung der internen Schuldübernahme als Antrag zum Abschluss einer externen Schuldübernahme (Art. 176 Abs. 2 OR)
 - Annahme von Zahlungen durch den Gläubiger: Vermutung der Annahme des Antrags zur externen Schuldübernahme (Art. 176 Abs. 3 OR).

Beispielfragen

Dobler sagt zu Schmid: „*Ich, Dobler, übernehme als Geburtstagsgeschenk Deine Schuld gegenüber Gross.*“

Um welche Form der Schuldübernahme handelt es sich? Gibt es ein Formerfordernis?

Beispielfragen

Dobler sagt zu Gross: „*Ich, Dobler, übernehme das Schenkungsversprechen Schmid's gegenüber Dir, Gross.*“ Gross ist einverstanden.

Um welche Form der Schuldübernahme handelt es sich? Gibt es ein Formerfordernis?

Beispielfragen

Schmid hat eine Uhr für Dobler bei Gross dank seinen Beziehungen viel billiger kaufen können. Schmid übergibt Dobler die Uhr mitsamt dem Einzahlungsschein, den er von Gross erhalten hat, damit sie „*das Geld nicht unnötig umherschoben müssen*“. Dobler ist einverstanden.

Um welche Form der Schuldübernahme handelt es sich?

Beispielfragen

Dobler sagt zu Gross: „*Ich, Dobler, übernehme die Schuld Schmid's gegenüber Dir, Gross.*“ Gross ist einverstanden. Die Schuld ist durch eine von Schmid an Gross verpfändete Uhr und durch eine Bürgschaft Bergers gesichert.

Bleiben die Sicherheiten zugunsten von Gross bestehen?

Beispielfragen

In einem Vergleichsvertrag regeln Halter und Dobler, dass Dobler die Anwaltskosten Halters übernehme und dass der Anwalt Alder sein Honorar direkt bei Dobler einfordern könne.

Um welche Art der Schuldübernahme handelt es sich? Kann Dobler gegen die Klage Alders vorbringen, dass Halter seinerseits den übrigen Verpflichtungen aus dem Vergleichsvertrag nicht nachgekommen sei?

Beispielfragen

Wenn Dobler Gross ein Angebot zur Übernahme von Schmid's Schuld macht und später Vetter ebenfalls dem Gross ein Angebot unterbreitet, ist Dobler dann noch an sein Angebot gebunden?

Was ist, wenn Dobler, um von seinem Antrag loszukommen, nach Unterbreitung des Angebots den zahlungsunfähigen Vetter überredet, ebenfalls einen Antrag zur Übernahme der Schuld an Gross zu unterbreiten?